

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bücherei
der Gemeinde Auerbach
(Büchereigebührensatzung)
vom 08.11.2022**

Die Gemeinde Auerbach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- 1) Für die Benutzung der Bücherei werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Gebührenschuldner ist derjenige Benutzer, auf dessen Namen der Benutzerausweis ausgestellt ist. Im Falle minderjähriger Nutzer sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner Gebührenschuldner. Im Übrigen ist Gebührenschuldner jeder Benutzer, der den gebührenpflichtigen Tatbestand veranlasst hat.

§ 2 Gebührentatbestände, Gebührenhöhe

- 1) Für die Ausleihe wird eine Jahresgebühr von 8,00 € pro Familie/Einzelperson erhoben. Sie berechtigt zur Ausleihe von Medien für ein Jahr (365 Tage) ab Entstehen der Gebühr.
- 2) Weitere Gebühren fallen an bei
 - a) Überziehung der Leihfrist 0,10 € pro Woche
 - b) kaputte oder verlorene Teile (z. B. von Spielen od. Tonies)
Wiederbeschaffungswert
 - c) Nichtauffinden eines ausgeliehenen Buches Wiederbeschaffungswert des Buches
 - d) Inanspruchnahme der Fernleihe Portokosten

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld im Falle des § 2 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Anmeldung in der Bücherei. Die Gebühr verlängert sich um ein Jahr, wenn keine Abmeldung vorliegt.
- 2) Liegt ein SEPA-Einzugsmandat vor, wird erstmals drei Tage nach Abgabe der Betrag in Höhe von 8,00 € abgebucht. Die Abbuchung wird solange jährlich fortgesetzt, bis der Büchereikunde sich abmeldet oder drei Jahre hintereinander nichts mehr ausgeliehen hat.
- 3) Die Überziehungsgebühr und die sonstigen Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Anspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.

§ 4 Gebührenbefreiung

Kinder und Jugendliche, die die Bücherei im Rahmen des Schulunterrichts bzw. der Kindergartenbetreuung besuchen, sind von der Gebühr befreit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach, 08.11.2022

GEMEINDE AUERBACH



Gerhard Weber

1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am 08.11.2022 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.11.2022 angeheftet und am 25.11.2022 wieder abgenommen.